

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 58

Diez, Donnerstag den 9. März 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

IIIe. Nr. 3662/719.

Cassel, 22. 2. 1916.

Meldepflicht der Flachsbefitzer. — Beschlagnahme des Flachses. — Mißstände im Flachshandel.

Es liegt Veranlassung vor, die Flachsbefitzer auf die am 1. 2. 16 in Kraft getretenen neuen Vorschriften für Flachs hinzuweisen.

Danach ist Flachs in jeder Form — im Stroh (ge-
rüstet oder ungerüstet) geknickt, geschwungen, gebrecht, ge-
heckelt, als Berg oder spinnfähiger Abfall — in jeder
Menge monatlich dem Webstoffmeldeamt des Kriegsmini-
steriums in Berlin zu melden. Melde Scheine bei der
Handelskammern. Nur Strohflass (d. i. Flachs im
Stroh) ist von der Meldepflicht dann ausgenommen, wenn
der Vorrat nur 100 Kg. oder weniger beträgt. Im übrigen
sind also auch die kleinsten Bestände zu melden. Die
Meldung ist allmonatlich zu wiederholen, und zwar auch
dann, wenn etwa der Vorrat sich nicht geändert haben sollte.

Soweit Meldepflicht besteht, muß auch ein Lagerbuch
geführt werden.

Flachs in jeder Form — außer Strohflass — und
in jeder Menge ist außerdem beschlagnahmt, d. h.
er darf nur unmittelbar an Spinnereien oder Sei-
lereien verkauft werden. An andere Personen, also z. B.
Händler, darf Flachs nur dann verkauft werden, wenn sie
einen festen schriftlichen Auftrag einer Spinnerei
oder Seilereie vorweisen. Bei Zuwiderhandlungen macht
sich sowohl der Verkäufer als auch der Käufer strafbar.

Durch Erlaß vom 17. 3. 15 hat der Kommandierende
Herr General die Landwirte vor leichtfertigen Verkauf
ihres Flachses gewarnt, da es im Interesse der Landbe-
völkerung liege, ihn für ihren eigenen Bedarf zu behalten.
Auf diese Warnung wird erneut hingewiesen. Es sollen
Händler einzelne Flachsbefitzer dadurch zur Hergabe ihrer
Vorräte überreden haben, daß sie erklärten, der Flachs werde
später zu einem spottbilligen Preis vom Staat enteignet
werden. Davon kann natürlich keine Rede sein. Ein solches
Vorgehen eines Händlers stellt einen strafbaren Betrug
dar und kann außer Bestrafung dazu führen, daß dem Be-

treffenden wegen Unzuverlässigkeit der Hande unter sagt
wird.

Sollte — was in absehbarer Zeit nicht zu erwarten
ist, — die Militärbehörde zu einer Enteignung des Flachses
schreiten, so wird der Uebnahmepreis im Streitfalle durch
ein unparteiisches Schiedsgericht festgesetzt werden.

Die in Betracht kommenden bürgerlichen Behörden wer-
den er sucht, vorstehende Einweise bei der flachsbefitzenden
und flachshandelnden Bevölkerung in wirksamer Weise be-
kannt zu machen.

Stellv. Gen.-Ado. XI. A. A.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

Fehr v. Tettau,
Oberst.

Abt. IIc B. Tgb. Nr. 1150.

Frankfurt (Main), 1. 3. 1916.

Vorstehende Verfügung erhält hiermit Gültigkeit auch
für den Bezirk des 18. Armee korps.

XVIII. Armee korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes.

gez. de Graaff.
Generalleutnant.

M. 1570.

Diez, den 6. März 1916.

Bekanntmachung.

Die stellv. 30. Infanterie-Brigade hält vom 15. März
bis 25. März 1916 auf dem Gelände der Schmittenhöhe
bei Niederlahnstein Scharfschießen ab.

Das Gelände wird täglich von morgens 8½ Uhr bis
nachmittags 5 Uhr durch Posten und Warnungstafeln abge-
sperrt. Das Betreten des Schussfeldes ist wegen der damit
verbundenen Lebensgefahr verboten. Den Anordnungen des
Absperrkommandos ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Verlautbarung

Nach einer Mitteilung des Herrn Kriegsministers sind diejenigen Heeresangehörigen, welche nach überstandener Typhus zu Typhusbazillen-Dauerausscheidern geworden sind, bisher ohne bestimmte Zeitbeschränkung in den Militär Lazaretten zurückbehalten worden. Eine solche Zurückbehaltung ist indessen bei der nicht unerheblichen Zahl dieser Kranken auf die Dauer nicht angängig. Da ihre Rückkehr zur Front nicht in Frage kommen kann, bleibt nur die Entlassung der Kranken in die Heimat übrig.

Bei den dieserhalb hier geführten Verhandlungen bestand Übereinstimmung darüber, daß diejenigen Bazillenausscheider, bei denen das Ergebnis der letzten 10 Untersuchungen negativ ausgefallen war, 6 Wochen nach der endgültigen klinischen Genesung als völlig genesen entlassen werden können, ohne daß für sie besondere Vorsichtsmaßnahmen notwendig sind. Dagegen sollen bei weiterem Vorhandensein von Typhusbazillen die Kranken zunächst noch weiter und zwar bis zum Ablauf der 10. Woche in den Lazaretten der Militärverwaltung verbleiben. Die dann noch nicht wieder arbeitsfähig gewordenen Leute werden noch weiter von der Heeresverwaltung bis zu ihrer völligen Erholung festgehalten werden; dagegen werden von diesem Zeitpunkt ab die wieder arbeitsfähig gewordenen Typhusbazillenausscheider in die Heimat entlassen werden. Sie müssen hier aber einer weiteren ärztlichen Beobachtung unterworfen und zur Befolgung bestimmter Reinlichkeitsmaßnahmen angehalten werden. Eine solche Vorsicht empfiehlt sich auch auf Grund der langjährigen Erfahrungen, die bei der Typhusbekämpfung im Südwesten des Reichs gemacht worden sind. Auch hier hat man von einem Festhalten der Dauerausscheider, für das auch die rechtliche Grundlage fehlen würde, aus sachlichen Gründen, insbesondere auch wegen der Kosten, abgesehen. Die Absonderung der Genesenen, auch wenn ihre Ausscheidungen von Krankheitskeimen noch nicht frei waren, ist aufgehoben worden, wenn vom Beginn der Erkrankung ab gerechnet 10 Wochen verfloßen waren. (Vergl. § 18 letzter Absatz der Anweisungen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905, Heft 7, Typhus.) Ein ähnliches Vorgehen wird sich auch jetzt empfehlen.

Gegen eine Entlassung der wieder arbeitsfähig gewordenen Dauerausscheider in die Heimat sind daher Bedenken nicht geltend zu machen, wenn sie unter den nachstehenden, vom Kaiserlichen Gesundheitsamt im Einverständnis mit mir aufgestellten Vorsichtsmaßnahmen erfolgt.

Der Minister des Innern.**In Vertretung:**

Drews.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hierseits.

I. 1799.

Diez, den 4. März 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und genauen Beachtung. Nachstehend sind die Vorsichtsmaßnahmen abgedruckt, die Sie vorkommenden Falles durchzuführen haben.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Vorsichtsmaßnahmen.

1. Die zur Entlassung kommenden Typhusausscheider sind durch die Militärverwaltung der Ortspolizeibehörde des Ortes, in welchem sie Wohnung nehmen, anzuzeigen. Um der von ihnen ausgehenden Gefahr der Übertragung des Unterleibstypus zu begegnen, sind diese Personen mit einer Reihe von Vorsichtsmaßnahmen zu umgeben, deren Durchführung von der Ortspolizeibehörde nach Möglichkeit zu überwachen ist.

2. Dauerausscheider sind durch den beamteten oder durch einen anderen, geeigneten Arzt über die Gefahr, welche sie für ihre Umgebung bilden, zu belehren. Diese Belehrung hat sich auch darauf zu erstrecken, daß der Bazillenträger zur Vermeidung einer Übertragung der von ihm ausgeschiedenen Keime auf seine Umgebung folgende Vorsichtsmaßnahmen beobachten muß:

- a) Nach jeder Stuhl- und Harnentleerung sowie vor jeder Zubereitung von Speisen und vor dem Essen hat der Dauerausscheider sich die Hände mit Wasser, Seife und einer Bürste gründlich zu waschen.
- b) Die gebrauchte Leib- und Bettwäsche der Dauerausscheider sowie die von ihnen benutzten Handtücher sind gesondert aufzubewahren und, bevor sie zusammen mit der übrigen Hauswäsche gewaschen werden, auszukochen.
- c) In der für Dauerausscheider bestimmten Abortanlage (vergl. Nr. 3) muß stets Papier, am besten Klosett-papier, vorhanden sein.

3. Dem Dauerausscheider muß eine ordnungsmäßige Abortanlage mit dicht gemauerter, gut abgedeckter Grube zur Verfügung stehen. Das Siebrett und der Deckel des Abtritts müssen abwischbar sein und peinlich sauber gehalten werden. Der Inhalt der Abtrittsgrube ist stets vor der Entleerung der Grube mit Kalkmilch zu desinfizieren. Es empfiehlt sich, diese Kalkmilch aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung zu stellen.

4. Dauerausscheider sind anzuhalten, nach Weisung des beamteten Arztes in regelmäßigen Zeitabständen Proben ihrer Stuhlentleerungen und ihres Harnes zur bakteriologischen Untersuchung abzugeben.

5. Die Ortspolizeibehörde hat dahin zu wirken, daß Dauerausscheider nicht in Betrieben zur Herstellung oder zum Vertrieb von Nahrungs- und Genussmitteln beschäftigt werden.

6. Wechselte ein Dauerausscheider seinen Aufenthaltsort, so hat die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsorts diejenige des neuen Aufenthaltsorts sowie die zuständige bakteriologische Untersuchungsanstalt von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

M. 1488.

Diez, den 6. März 1916.

An die Gemeindebehörden des Kreises.

Ich verweise auf Ziffer 4 meiner Ausführungsanweisung vom 22. Dezember 1915, M. 11 602, Kreisblatt Nr. 304, zur Verordnung vom 16. November 1915, betreffend Enteignung beschlagnahmter Metallgegenstände, wonach die Gemeindebehörden am 15. d. Mts. unter Hinweis auf die Strafbestimmungen nochmals öffentlich auf den bevorstehenden Ablauf der Frist zur Ablieferung hinzuweisen und zur Ablieferung erneut aufzufordern haben.

Ich erwarte im übrigen pünktliche Innehaltung der zu Ziffer 8 und 9 der genannten Ausführungsanweisung gesetzten Fristen (3. April 1916) zur Einreichung des Lagerbuches und der Meldungen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. A.:

Bimmermann.

J. Nr. II. 2274.

Diez, den 4. März 1916.

An die Herren Bürgermeister.**Betrifft: Beschaffung von Hülsenfrüchten zu Saatwecken.**

Um den Anbau von Hülsenfrüchten im Kreise zu fördern, beabsichtige ich einen gemeinschaftlichen Bezug von Hülsenfrüchten zu Saatwecken in die Wege zu leiten, da die Freigabe von Saatgut verfügt worden ist. Bestellungen ersuche ich mir bis spätestens zum 13. d. Mts. einzureichen.

Der Landrat.

Duderstadt.

**Beschluß des Bundesrats
über die Sicherstellung des Heubedarfs
der Heeresverwaltung.**

Vom 28. Februar 1916.

1. Für die Heeresverpflegung sind 250 000 Tonnen Wiesenheu sofort sicherzustellen und zur einen Hälfte bis zum 15. März 1916, zur anderen bis zum 31. März 1916 abzuliefern.

2. Die Verteilung des in Ziffer 1 genannten Betrags auf die einzelnen Bundesstaaten erfolgt unter Zugrundelegung des Erntergebnisses des Jahres 1915. Der Reichskanzler teilt jeder Bundesregierung und dem Statthalter in Elsaß-Lothringen die auf ihre Gebiete und auf Elsaß-Lothringen entfallenden Beträge mit.

Die Unterverteilung innerhalb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

3. Die Sicherstellung erfolgt durch die von den Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Bezirke, soweit erforderlich unter Anwendung der Zwangsbestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603). Die genannten Verwaltungsbehörden veranlassen auch die Ablieferung der in ihren Bezirken sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung.

4. Das Nähere über die Ausführung vorstehender Bestimmungen wird vom Reichskanzler, hinsichtlich der Unterverteilung und Aufbringung innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen von den Landeszentralbehörden angeordnet.

Berlin, den 28. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
gez. Delbrück.

J.-Nr. 2195 II. Diez, den 4. März 1916.

Bekanntmachung.

Der Landesobst- und Weinbauinspektor Schilling in Geisenheim wird am

Samstag, den 11. März 1916, abends 8 Uhr
in Dorsdorf in der Wirtschaft Reichel,

Sonntag, den 12. März 1916, nachmittags
3½ Uhr in Hahnstätten im Rathausaal,

Samstag, den 18. März 1916, abends 8 Uhr
in Langenscheid in der Wirtschaft Wihl. Kuchler,

Sonntag, den 19. März 1916, nachmittags
3½ Uhr in Dausenau in der Wirtschaft Kraft,

Samstag, den 25. März 1916, abends 8 Uhr
in Singhofen in der Wirtschaft Minor, und

Sonntag, den 26. März 1916, nachmittags
3½ Uhr in Holzappel im „Deutschen Kaiser“

je einen Vortrag über

„Gemüsebau“

halten.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Gemüsebaues, gerade in der jetzigen Kriegszeit, lade ich, namentlich die Frauen und Mädchen, zu recht zahlreichem Besuche dieser Vorträge ergebenst ein.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies sogleich in ihrer Gemeinde bekannt zu geben und auf einen möglichst zahlreichen Besuch hinzuwirken.

Der Landrat.
Duderstadt.

Pr. 1. 7. M. 368. Wiesbaden, den 1. März 1916.

Bekanntmachung.

Die Hebammen des dortigen Bezirks ersuche ich gefälligst mit Anweisung zu versehen, daß bei allen Frauen, denen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aus Mitteln des Reichs eine Wochenhilfe auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Ges.-Bl. S. 492) zu gewähren ist, die niedrigste Sätze der Gebührenordnung für Hebammen vom 29. September 1908 (Reg.-Amtsblatt S. 342) entsprechend den Bestimmungen des § 2 dieser Ordnung zur Anwendung zu kommen haben, da die Zahlungen vorwiegend, wenn nicht ganz aus Staatsmitteln an die betreffenden Frauen geleistet werden, um ihnen die durch die Entbindung und das anschließende Wochenbett, erforderlichenfalls auch durch die vorhergehende Schwangerschaft entstehenden Kosten möglichst zu ersparen.

Gleichzeitig bitte ich, die Hebammen noch besonders darauf hinzuweisen, daß sie die Bestimmungen ihrer Dienst-anweisung (Hebammen-Lehrbuch Ausgabe 1912 S. 369) gemäß § 10 meiner Polizei-Verordnung vom 9. Februar 1912 (Amtsblatt S. 52 ff.) genau beachten und daß sie insbesondere auch die Zahl der hiernach vorgesehenen Besuche bei den Wöchnerinnen nicht einzuschränken haben.

Etwasg Vereinbarungen der Hebammen untereinander, die über den Rahmen der Gebührenordnung hinausgehen, haben keine Gültigkeit.

Der Regierungspräsident.
v. Meißner.

An die Herren Landräte und Polizeipräsidenten des Bezirks.

J.-Nr. II 2370. Diez, den 6. März 1916.

Den Herren Bürgermeistern wird Abdruck der vorstehenden Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten mit dem Ersuchen mitgeteilt, die Hebammen Ihrer Gemeinden in meinem Namen entsprechend zu instruieren und darüber zu wachen, daß sie dieser Instruktion gemäß handeln.

Der Landrat.
Duderstadt.

Alt. III b. Tgb.-Nr. 870.

Frankfurt a. M., den 23. 2. 1916.

Betr.: Verbot der Aufnahme von Photographien.

Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 9. Juli 1915 (III b 13 781/6205) betr. das Verbot der Aufnahme von Photographien wird im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz auf das Photographieren, Zeichnen, Malen oder sonstige Abbilden der Stellungen von Ballonabwehrkanonen und Maschinengewehren sowie von Scheinwerferanlagen ausgedehnt.

XVIII. Armee-korps.
Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gail,
General der Infanterie.

I. 1798. Diez, den 4. März 1916.

Wird veröffentlicht mit Bezug auf die im amtlichen Kreisblatt Nr. 174 von 1915 abgedruckte Verordnung des stellv. Generalkommandos in Frankfurt a. M.

Der Landrat.
Duderstadt.

Frankfurt a. M., 3. März 1916.
Neue Mainzerstr. 23.

Bekanntmachung

Wir weisen die Mitglieder des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden darauf hin, daß nach Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 25. Februar d. J. der Verkauf von Vieh vom 15. März d. J. an nur noch denjenigen Verbandsmitgliedern gestattet ist, die von dem Vorstände eine Ausweis Karte erhalten haben. Vom gleichen Termin ab kann auch kein Vieh mehr ohne die Ausweis Karte verladen werden.

Unter Bezugnahme auf die in den Kreis- und Amtsblättern des Regierungsbezirks erfolgte Veröffentlichung der Satzung, fordern wir daher alle Zwangsmitglieder des Verbandes und diejenigen Fleischer, welche in den Verband aufgenommen zu werden wünschen, auf, sich unverzüglich unter genauer Einhaltung der in den amtlichen Bekanntmachungen angegebenen Erfordernisse bei dem Verband Frankfurt a. M., Neue Mainzerstr. 23, schriftlich anzumelden. Formulare zur Anmeldung sind ebenda erhältlich. Wer die Anmeldung unvollständig oder verspätet erstattet, kann auf pünktliche Zustellung der Ausweis Karte nicht rechnen. Ebenfalls vom 15. März ab muß die in den Satzungen vorgeschriebene Anzeige über jedes Viehhandelsgeschäft pünktlich erstattet werden. Blöcke für die vorgeschriebenen Anzeigen zum Preise von 65 Pfg., desgleichen vorschriftsmäßige Vieh-Ein- und Verkaufsbücher zum Preise von 2,65 Mark können von der Geschäftsstelle des Verbandes bezogen werden. Auch sind sie auf dem Stadt. Schlachthof in Frankfurt a. M. erhältlich.

Die ausgestellten Ausweis Karten werden den Mitgliedern unter Nachnahme zugestellt werden. Bei Vermeidung der Ungültigkeit der Karte hat der Karteninhaber bis spätestens zum 31. März 1916 seine unaufgezeichnete Photographie in die Karte einzukleben und die Karte an der vorgeschriebenen Stelle eigenhändig zu unterschreiben. Zum Beweise der Richtigkeit der Photographie und der Unterschrift muß die Karte mit dem Stempel der Ortspolizeibehörde versehen sein. Die Unterschrift ist bei der Abstempelung vor der Ortspolizeibehörde vorzunehmen.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende

von Bernus, Königlich Landrat.

J.-Nr. II 2235. Diez, den 4. März 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Ablieferung des Hinterforns.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 17. Januar 1916, Kreisblatt Nr. 19, betr. Berichterstattung über die Ablieferung des Hinterforns und erwarte ihre Erledigung bestimmt bis zum 15. März d. J.

Der Termin ist genau einzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duberstadt.

J.-Nr. II. 2234. Diez, den 4. März 1916.

An die Herren Bürgermeister.

Betr. Ablieferung des Hafers.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 17. Januar 1916, Kreisblatt Nr. 19, betr. Berichterstattung über die Ablieferung des Hafers und erwarte ihre Erledigung bestimmt bis zum 15. März d. J.

Der Termin ist genau einzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duberstadt.

Verordnung.

Auf Grund des § 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

§ 1.

Alle über 15 Jahre alten, auf freiem Fuße befindlichen Angehörigen feindlicher Staaten sind bis zu zweimonatiger täglicher Meldung bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes verpflichtet.

§ 2.

Alle Angehörige feindlicher Staaten dürfen den Ortspolizeibezirk ihres Aufenthaltsortes nur mit Genehmigung des Generalkommandos verlassen. In der hierüber auszustellenden schriftlichen Bescheinigung ist seitens des zuständigen Landrats-Kreisamtes bzw. Polizeipräsidiums auf diese Genehmigung des Generalkommandos ausdrücklich Bezug zu nehmen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeibringlichkeit Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt, und im Wiederholungsfalle mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Zu widerhandlungen gegen den § 2 werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Frankfurt a. M., den 9. Februar 1916.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

I 1598.

Diez, den 4. März 1916.

An die Herren Bürgermeister

Vorstehende Verordnung erhalten Sie zur Kenntnis und Beachtung. Bis zum 12. d. Mts. haben Sie mir ein Verzeichnis aller in Ihren Gemeinden wohnhaften Ausländer (verbündete, neutrale und feindliche), einerlei welchen Alters und Geschlechts, nach Nationen getrennt, unter Angabe der Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Ort, Beruf, letzter ausländischer und gegenwärtiger inländischer Wohnsitz, einzureichen. Ferner ist mir für die Zukunft jeder Zu- und Abgang eines Ausländers nach oben angegebenen Gesichtspunkten anzuzeigen.

In Zweifelsfällen ist sofort hier anzufragen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 15. März, vorm. 11 Uhr in der Stephan'schen Wirtschaft zu Hambach. Distr. 44 Hauolaub u. Tot. Eichen: 70 Rm. Ruhscheit und Knüppel, 2,4 Mtr. lang, 48 Rm. Scht. u. Kn. Buchen: 460 Rm. Scht. u. Kn., 5200 Wellen 2 Kl. Nadelholz: 20 Stämme 4 Kl. = 5 Fm. aus Distr. 38a Kleeberg, ferner Distr. 53 Pfahlhöhe bei Niedererbach 40 Rm. Futterreisig.

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!